

3. Daß sie alle Præntiones, so ein Theil gegen das andere zu Clöstern / Kirchen / Schulen / Renten / &c. ex quocunque capite dieselbe auch herfließen könten / auffheben.

4. Daß sie / die Protestirende / in dem allen schon in Possession gewesen / zu Ferdinandi I. und Maximiliani II. Zeiten / und Ihro Käyserl. Maj. bey Antretung Ihrer Regierung es also gefunden hätten.

5. Daß durch ihre standhaffte Treue in allerley Gelegenheit sie um Ihro Majestät es verdienet hätten.

6. Daß Ihro Majestät bey Königlichen Worten vor sich und ihre Nachfolger / versprechen / Sie / die Schlesier / bis zu gänzlichlicher Vereinigung der Religionen / bey dieser Religions-Assecuration zu erhalten / keinen Befehl wider denselben gegeben / und der gegeben / nicht gelten / und wer dawider handelte / er sey geistlich oder weltlich / als ein Frieden-Störer gestrafft werden solte.

Hier geschah abermal der Einwurff / daß die Schlesier auf vorgedachten Majestät-Brieff sich nicht mehr beruffen könten / weil er durch den Böhmischen Krieg / in welchen sie sich mit einwickeln lassen / verwircket / mithin sie aller daraus gehabten Vortheile verlustig worden.

Könte aber gar leicht beantwortet werden / daß zwar wahr / daß der Majestät-Brieff durch den Böhmischen Krieg geschwächt worden / und möchten die Schlesier ihres darinn ausgedruckten Religions-Exercitii vielleicht auch seyn verlustig worden / wenn er nicht wäre durch den so genannten

III.

Chur-Sächsischen Accord, als ihr drittes Fundament ihrer Religions-Freyheit / retabliret / und sie / die Evangelischen Schlesier / mit Ihrer Käyserl. Maj. völlig ausgesöhnet / auch alle insgesammt / und ein jeder insonderheit / keiner ausgeschlossen / in ihre vor der Böhmischen Unruhe gehabte / und im Majestät-Brieffe ausgedruckte Religions-Freyheit und Übung / jure quasi postliminii wären restituiret worden.

Dieses zu erläutern wäre hier nicht nöthig / gedachten Accord von Wort zu Wort zu wiederholen / würde genung seyn daraus bekandt zu machen:

1. Daß Ihro Käys. Maj. in Dero Commission an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. denen Schlesiern selbst das Zeugniß geben / daß nicht alle / in forma universitatis, (als eine ganze Gemeine / oder das ganze Schlesien) wider Ihro Maj. sich versündigt / sondern nur etlich / ohne Vollmacht von andern / die Bündniß zu Prag wider sie gemacht hätten.

2. Daß Ihro Käyserl. Maj. die Verbrecher alle und jede / hohe und niedere / was Condition und Standes sie auch seyn mögen / zu Gnaden auff- und annehmen / alles Verbrechen erlassen / und so wohl die Privilegien / als das völlige Religions-Exercitium allerdings / wie sie es im Majestät-Brieffe gehabt / ihnen aufs neue bestätigen.

3. Daß davor Ihrer Majestät sie 300000. fl. bezahlet hätten.

4. Daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diesen Accord garantiren / und sie / die Schlesier / in Schutz nehmen / im Fall sie der Religion wegen solten angefochten / und in ihrem Gewissen bedrängt werden / auch deshalb an nöthigen Intercessionen bey Ihro Käys. Maj. es nicht ermangeln zu lassen. Diesen Accord hätten Ihro Käys. Maj. Ferdinandus II. in allen seinen Puncten und Clausulen approbiret und confirmiret durch eigenes Schreiben de d. 18. Mart. 1627. und eigene Absendung Dero Hrn. Bruders / Erz-Herzogs CAROLI Durchl. Bischöffen zu Breslau an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / mehr an die Fürsten und Stände selbst in Schlesien 1621. als der Herzog in Jägerndorff sie zur Ergreifung der Waffen abermal aufftreiben wolte.

Weiter 1626. an den Herzog von Lignitz Ober-Hauptmann des Landes Schlesien. Und abermal an Chur-Sachsen / Johann Georgen / allwo Ihro Maj. ausdrücklich sagen / daß / nachdem sie den Accord confirmiret hätten / selbigen auch unverlezt halten wolten. Siehet also der Majestät Brieff bis hieher noch unverlezt / nachdem er eine so stattliche Stütze durch den Accord bekommen / und Churfürstl. Durchl. ihn garantiret haben.

Man warff aber auch hier entgegen / daß sie / die Schlesier / selbst / als sie sich wider Ihro Käyserliche Majestät mit Chur-Sachsen / welche mit Dero / von Schweden und Brand-